Begründung zur 1. Änderung

des Bebauungsplanes 174 - Gärtnerei Schetelig -

Vorbemerkung:

Der Bebauungsplan $17^{1/4}$ - Gärtnerei Schetelig - ist am 18.1.1964 rechtsverbindlich geworden.

Die Änderung wird notwendig, da der Eigentümer des Grundstücks Schönböckener Straße Nr. 34a es abgelehnt hat, Gelände für die geplante Erschließungsstraße 321 zur Verfügung zu stellen. Da die 1.Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und der beteiligte Eigentümer, Conti-Bau Continentale Bau- und Eigenheim AG., zugestimmt hat, wird sie nach § 13 (1) BBauG durchgeführt.

Beschreibung der 1. Anderung:

Die Erschließungsstraße 321 wird in ihrer vollen Breite von 9,00 m auf dem Gelände der Conti-Bau, Gemarkung Krempelsdorf, Flur 3, Flurstück 3/71, // und 7/11 ausgewiesen. Infolgedessen werden die geplanten Reihenhauszeilen, die Zuwegungen und der Parkstreifen geringfügig verschoben.

Das geplante Gebäude - Schönböckener Straße 36 - 38 - wird verkürzt. Die ausgewiesene Trafostation wird dem Bedarf

entsprechend vergrößert.

Dic Änderungen sind im Lageplan zur 1.Änderung des Bebauungs - planes 174 - Anlage 11 - in roter Strichführung eingetragen. Fortfallende Planungen sind rot gekreuzt.

Als Kartengrundlage für den gegenwärtigen rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dienten neueste Abzeichnungen der Katasterkarte.

Der Bebauungsplan 174 - Gärtnerei Schetelig - wird durch die Anlage 10 - Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 174-und Anlage 11 - Lageplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 174 - ergänzt.

Die Begründung - Anlage 3 -, der Text - Anlage 4 - und der Lageplan - Anlage 6 - zum Bebauungsplan 174 erhalten folgenden Vermerk:

" Siehe 1. Anderung - Anlage 10 und 11 - ".

Lübeck, den 15. Februar 1965 Az.: 61. - Soi /Me. -

Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltung

Im Auftrage

Städt. Baudirektor

Im Auftrage

Oberbaurat